

ZH_OBERGERICHT PC160021 vom 11. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160021

FR: ZH_OBERGERICHT PC160021 du 11 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC160021 del 11 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

a) Am 3. Oktober 2013 hatten der Gesuchsteller und die Gesuchstellerin beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht (Vi-Urk. 1 und 2). Mit Verfügung vom 12. Mai 2014 war dem Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden (Vi-Urk. 43). Nachdem sich der Gesuchsteller sein Guthaben der 2. Säule hatte ausbezahlen lassen (Vi-Urk. 119/2) und er Stellung zu einer Neuurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege nehmen konnte (Vi-Prot. S. 31 ff.), entzog die Vorinstanz dem Gesuchsteller mit Verfügung vom 6. April 2016 die unentgeltliche Rechtspflege rückwirkend (Vi-Urk. 135 = Urk. 2). Gleichentags sprach die Vorinstanz die Scheidung aus und regelte die Nebenfolgen (VI-Urk. 137). b) Gegen die Verfügung vom 6. April 2016 hat der Gesuchsteller am 15. April 2016 fristgerecht (Vi-Urk. 136/2) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 6. April 2016 unter Geschäftsnr. FE13090-L/Z11 aufzuheben und die dem Beschwerdeführer im Scheidungsverfahren gewährte unentgeltliche Rechtspflege aufrechtzuerhalten.

E. 2

Eventualiter: Es sei die vorgenannte Verfügung aufzuheben und die Sache der Vorinstanz zur erneuten Prüfung zurückzuweisen.

E. 3

a) Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskosten festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Gesuchsteller hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 1 S. 2, S. 5). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.